



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2012 (BGBl I S.679)

Nummer der ABE: 61340

Gerät: Austauschbrems Scheiben

Typ: 3

Inhaber der ABE
und Hersteller: Continental Aftermarket GmbH
DE-65760 Eschborn

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 61340

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 61340

Die Bremscheiben, Typ 3, dürfen in den in den beiliegenden Prüfunterlagen beschriebenen Ausführungen nur zur Verwendung an den dort genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den angegebenen Bedingungen feilgeboten werden.

Die Bezieher sind auf den eingeschränkten Verwendungsbereich sowie darauf hinzuweisen, dass die Bremscheiben nur achsweise ausgewechselt werden dürfen.

Der Einbau hat nach einer mitzuliefernden Einbauanweisung zu erfolgen.

An jeder Bremscheibe müssen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Ausführung und
das Typzeichen

angebracht sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität, Essen, vom 30.08.2013 festgehaltenen Angaben.

Ein Satz der geprüften Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 13.09.2013

Im Auftrag



Nina Haderup

Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. BT 131.00



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 61340

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung sowie die Maßnahmen zur Übereinstimmung der Produktion, nachprüfen. Es kann zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen. Dem Kraftfahrt-Bundesamt und/oder seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu Produktions- und Lagerstätten zu gewähren.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gutachten Nr. : BT 131.00
 Anlage : 1
 Blatt : 36 / 110
 Datum : 30.08.2013



Hersteller : Continental Aftermarket GmbH
 Typ: : 3

Verwendungsbereich der Bremsscheibe

Typ: 3
 Ausführung: 322-161
 Bestellnummer: 24.0322-0161.1
 Außendurchmesser mm: 276
 Dicke d. Reibrings mm: 22
 Gussorte: GG20 HC leg.

Verwendung anstelle
 Original-Ersatzteil Nr.: 901 421 03 12
 902 421 03 12
 902 421 04 12
 902 421 06 12
 902 421 07 12
 902 421 09 12
 2D0 615 301 A
 2D0 615 301 B
 2D0 615 301 C
 2D0 615 301 D

Fahrzeuher- steller	Typ	Handelsbe- zeichnung	ABE- Nr.	EG-Genehmi- gungs-Nr.	Achse
MERCEDES	214	SPRINTER	H077		1
MERCEDES	314	SPRINTER	H079		1
MERCEDES	414	SPRINTER	H079		1
MERCEDES	902	SPRINTER	K123		1
MERCEDES	902 KA	SPRINTER	H889		1
MERCEDES	902.6	SPRINTER	K627		1
MERCEDES	902.6 KA	SPRINTER	K623*		1
MERCEDES	903	SPRINTER	K122		1
MERCEDES	903 /4X4	SPRINTER	K471		1
MERCEDES	903 KA	SPRINTER	K132		1
MERCEDES	903 KA/4X4	SPRINTER	K487		1
MERCEDES	903.6	SPRINTER	K628		1
MERCEDES	903.6 KA	SPRINTER	K624		1
MERCEDES	903.6 KA/4X4	SPRINTER	K642		1
MERCEDES	903.6 P	SPRINTER	K719		1
MERCEDES	903.6/4X4	SPRINTER	K641		1
MERCEDES	904	SPRINTER	H873		1
MERCEDES	904 /4X4	SPRINTER	K488		1
MERCEDES	904 KA	SPRINTER	H872		1

(Fortsetzung s. nächste Seite =>)

Auflagen bzw. Hinweise:

Verwendung nur in Verbindung mit Bremsbelägen entsprechend der ABE bzw. EWG-Genehmigung des Fahrzeugs oder wahlweise anderen für das Fahrzeug genehmigten Bremsbelägen (z.B. „KBA xxxxx“ o. „E 90R-01xxx.yyy“)

Auf die richtige Zuordnung dieser Bremsscheibenausführung zur entsprechenden Bremsanlage des Fahrzeugs ist durch Vergleich mit den Abmessungen des Originalteils (Außendurchmesser u. Dicke des Reibrings, s.o.) und mit der o.a. Original-Ersatzteil-Nr. besonders zu achten.

Verwendung an Achse 2 nur in Verbindung mit einer Bremsscheibe mit Multifunktionsnut „Ate PowerDisc“ an Achse 1 und Fahrzeugen mit ABS.

Gutachten Nr. : BT 131.00
 Anlage : 1
 Blatt : 37 / 110
 Datum : 30.08.2013



Hersteller : Continental Aftermarket GmbH
 Typ: : 3

Verwendungsbereich der Bremsscheibe (Fortsetzung)

Fahrzeughersteller	Typ	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	EG-Genehmigungs-Nr.	Achse
MERCEDES	904 KA/4X4	SPRINTER	K489		1
MERCEDES	904.6	SPRINTER	K629		1
MERCEDES	904.6 KA	SPRINTER	K626		1
MERCEDES	904.6 KA/4X4	SPRINTER	K640		1
MERCEDES	904.6/4X4	SPRINTER	K639*		1
MERCEDES	208 D	SPRINTER	H068		1
MERCEDES	208 D-KA	SPRINTER	H069		1
MERCEDES	210 D	SPRINTER	H665		1
MERCEDES	210 D-KA	SPRINTER	H666		1
MERCEDES	212 D	SPRINTER	H070		1
MERCEDES	212 D-KA	SPRINTER	H071		1
MERCEDES	214 KA	SPRINTER	H078		1
MERCEDES	308 D	SPRINTER	H072		1
MERCEDES	308 D-K	SPRINTER	H271		1
MERCEDES	308 D-KA	SPRINTER	H073		1
MERCEDES	308 D-P	SPRINTER	H542		1
MERCEDES	310 D	SPRINTER	H667		1
MERCEDES	310 D-KA	SPRINTER	H668		1
MERCEDES	312 D	SPRINTER	H074*		1
MERCEDES	312 D-K	SPRINTER	H272		1
MERCEDES	312 D-KA	SPRINTER	H075		1
MERCEDES	314 K	SPRINTER	H275		1
MERCEDES	314 KA	SPRINTER	H080		1
MERCEDES	408 D	SPRINTER	H187		1
MERCEDES	408 D-KA	SPRINTER	H184		1
MERCEDES	412 D	SPRINTER	H188		1
MERCEDES	412 D-KA	SPRINTER	H182		1
MERCEDES	414 KA	SPRINTER	H183		1
MERCEDES	A	SPRINTER		e1*./..*0021..	1
MERCEDES	B	SPRINTER		e1*./..*0060*..	1
MERCEDES	C	SPRINTER		e1*./..PD0127*..	1
MERCEDES	D	SPRINTER		e1*./..*0128*..	1
MERCEDES	E	SPRINTER		e1*./..*0128*..	1
VW	2DM	VW LT		e1*./..D0041*..	1
VW	2DM	VW LT		e1*./..0041*..	1
VW	2DX0AE	VW LT	H428		1

(Fortsetzung s. nächste Seite =>)

Auflagen bzw. Hinweise:

Verwendung nur in Verbindung mit Bremsbelägen entsprechend der ABE bzw. EWG-Genehmigung des Fahrzeugs oder wahlweise anderen für das Fahrzeug genehmigten Bremsbelägen (z.B. „KBA xxxxx“ o. „(E) 90R-01xxx.yyy“)

Auf die richtige Zuordnung dieser Bremsscheibenausführung zur entsprechenden Bremsanlage des Fahrzeugs ist durch Vergleich mit den Abmessungen des Originalteils (Außendurchmesser u. Dicke des Reibrings, s.o.) und mit der o.a. Original-Ersatzteil-Nr. besonders zu achten.

Verwendung an Achse 2 nur in Verbindung mit einer Bremsscheibe mit Multifunktionsnut „Ate PowerDisc“ an Achse 1 und Fahrzeugen mit ABS.

Gutachten Nr. : BT 131.00
Anlage : 1
Blatt : 38 / 110
Datum : 30.08.2013




Hersteller : Continental Aftermarket GmbH
Typ: : 3

Verwendungsbereich der Bremsscheibe (Fortsetzung)

Fahrzeughersteller	Typ	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	EG-Genehmigungs-Nr.	Achse
VW	2DX0AZ	VW LT	H724		1
VW	2DX0FE	VW LT	H482		1
VW	2DX0FZ	VW LT	H617		1

Auflagen bzw. Hinweise:

Verwendung nur in Verbindung mit Bremsbelägen entsprechend der ABE bzw. EWG-Genehmigung des Fahrzeugs oder wahlweise anderen für das Fahrzeug genehmigten Bremsbelägen (z.B. „KBA xxxx“ o. „ 90R-01xxx.yyy“)

Auf die richtige Zuordnung dieser Bremsscheibenausführung zur entsprechenden Bremsanlage des Fahrzeugs ist durch Vergleich mit den Abmessungen des Originalteils (Außendurchmesser u. Dicke des Reibrings, s.o.) und mit der o.a. Original-Ersatzteil-Nr. besonders zu achten.

Verwendung an Achse 2 nur in Verbindung mit einer Bremsscheibe mit Multifunktionsnut „Ate PowerDisc“ an Achse 1 und Fahrzeugen mit ABS.